

# Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung der Denkmalpflege

(Stand: 1.9.2017)

## I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben gewährt aufgrund des Art. 48 Abs. 2 der Bezirksordnung (BezO) i.V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung von Denkmälern, die von bezirkswweiter Bedeutung in Schwaben sind.
2. Die Zuschüsse sind Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen und dienen zur Verstärkung der Eigenmittel.

## II. Empfänger

Zuschüsse werden gewährt an:

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie
- natürliche Personen.

## III. Projekte

1. Zuschüsse werden gewährt für Denkmäler
  - die für sich,
  - oder in der Reihe vergleichbarer Objekte,
  - oder in landesgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunstgeschichtlicher, städtebaulicher oder volkskundlicher Hinsicht

Bedeutung für den Bezirk Schwaben haben.

Die fachliche Beurteilung erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder durch den Bezirksheimatpfleger.

2. Förderfähig ist hierbei ausschließlich der sog. denkmalpflegerische Mehraufwand.

In begründeten Ausnahmefällen können auch die substanzerhaltenden Kosten als Bemessungsmaßstab für den entsprechenden Zuschuss zugrunde gelegt werden.

3. Bei Sakralbauten, die in kirchlicher Baulast stehen und die regelmäßig liturgisch genutzt werden, ist der durchschnittliche Bauunterhalt (insbesondere Außeninstandsetzung) nicht förderfähig.
4. Für Denkmalorgeln ist neben der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege auch eine Stellungnahme des Amtes für Kirchenmusik des Bistums Augsburg beziehungsweise der Evangelischen Landeskirche Bayern einzureichen.

#### IV. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

1. Befürwortung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.
2. Feststellung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes oder ggf. der substanzerhaltenden Kosten sowie der Eigenschaft, dass das Baudenkmal von bezirkswweiter Bedeutung ist, durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder durch den Bezirksheimatpfleger.
3. Sicherung der Gesamtfinanzierung.
4. Angemessene finanzielle Beteiligung des Landkreises – ersatzweise eines Dritten (z. B. Sponsor) –, der Gemeinde – ersatzweise eines Dritten (z. B. Sponsor) – und nach Möglichkeit des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.
5. Angemessene Eigenbeteiligung.
6. Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.

Bei Notmaßnahmen, die eine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme unmöglich machen, muss der Antrag vor Abschluss der Maßnahme gestellt werden.

7. Der denkmalpflegerische Mehraufwand oder ggf. die substanzerhaltenden Kosten müssen grundsätzlich mindestens 50.000,-- Euro betragen.

Für private Denkmaleigentümer müssen der denkmalpflegerische Mehraufwand oder ggf. die substanzerhaltenden Kosten grundsätzlich mindestens 5.000,-- Euro betragen.

## V. Zuschusshöhe

1. Die Zuschüsse für Einzelmaßnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften und von öffentlichen gemeinnützigen Einrichtungen betragen bis zu 3 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bzw. der substanzerhaltenden Kosten.

Für private Denkmaleigentümer beträgt der entsprechende Zuschuss in der Regel bis zu 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bzw. der substanzerhaltenden Kosten.

Bei Einzelmaßnahmen, die vom Entschädigungsfonds gefördert werden, beträgt der Zuschuss in der Regel 3% des denkmalpflegerischen Mehraufwandes.

Die Bildung von Bauabschnitten ist dabei unerheblich. Die Förderung des Bezirks beläuft sich jedoch maximal auf die Höhe der Förderung des Landkreises und der Gemeinde zusammen (ggf. jeweils unter Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln).

2. Eine nachträgliche Förderung von Mehrkosten (Kostensteigerung) ist ausgeschlossen.

## VI. Antragstellung

1. Die Förderung ist über das zuständige Landratsamt, die kreisfreie Stadt bzw. die große Kreisstadt (Untere Denkmalschutzbehörde) und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beim Bezirk Schwaben, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, zu beantragen.
2. Dem Antrag sind dabei insbesondere beizufügen:
  - a) Detaillierte Beschreibung der Maßnahme mit Fotoaufnahmen des Objektes
  - b) Kostenvoranschläge

## VII. Zuständigkeit

Über die Vergabe von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet im Rahmen der Geschäftsordnung der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben. Der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben ist auch zuständig für Entscheidungen über Förderanträge abweichend von diesen Richtlinien.

Bei Anträgen, die zur Entscheidung dem Bezirkstag vorbehalten sind, wird der Kultur- und Europaausschuss vorberatend tätig.

## VIII. Auszahlung

Der Zuschuss wird gemäß der Leistungsfähigkeit des Bezirkshaushalts und aufgrund der zeitlichen Disponibilität, die Inhalt des Förderbescheides ist, entsprechend den nachgewiesenen Kosten ausbezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses muss beim Bezirk Schwaben schriftlich beantragt werden und die Maßnahme einen entsprechenden Bau- bzw. Sanierungsfortschritt erreicht haben. Die Höhe der bereits bezahlten Rechnungen und die ggf. erbrachten Eigenleistungen müssen von der Gemeinde oder von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber bestätigt werden.

Bei kommunalen Trägern genügt eine entsprechende schriftliche Ausgabendarstellung. Das gleiche gilt bei kirchlichen Trägern bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Ausgabendarstellung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

## IX. Verwendungsnachweis

1. Bei Zuschüssen ab 5.000,- Euro ist ein Verwendungsnachweis über die Untere Denkmalschutzbehörde vorzulegen.
2. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für dieselbe Maßnahme gefordert wird, genügt dessen Prüfungsvermerk.
3. Der Bezirk Schwaben kann jederzeit – auch bei Zuschusshöhen von weniger als 5.000,- Euro – die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen prüfen oder prüfen lassen.
4. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk zurückgefordert bzw. wird die Bewilligung entsprechend den Vorschriften des BayVwVfG teilweise oder ganz widerrufen.
5. Die Förderzusage des Bezirks Schwaben verfällt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zusage die Baumaßnahme begonnen wurde. Auf schriftlichen Antrag kann die Verfallfrist in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

## **X. Denkmalpreis des Bezirks Schwaben**

Der Bezirk Schwaben lobt jährlich einen Denkmalpreis zu folgenden Bedingungen aus:

1. Das Denkmal muss im Bezirk Schwaben liegen.
2. Bewerber für den Denkmalpreis sind alle Antragsteller, welche vom Bezirk Schwaben einen Zuschuss erhielten bzw. von den unteren Denkmalschutzbehörden, den Heimatpflegern oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege empfohlen wurden. Eine eigene Bewerbung findet nicht statt. Ausgenommen von der Bewerbung sind Denkmale des Freistaats Bayern. Der Abschluss der Sanierung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
3. Die Kriterien für den Denkmalpreis bilden die fachliche Qualität der Maßnahme, das finanzielle Engagement des Eigentümers, die Kreativität bei der Durchführung und die Bedeutung des Denkmals.
4. Die Jury bildet der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben, die Vorlage wird von der Heimatpflege erarbeitet.
5. Es werden jährlich ein Preis in Höhe von 15.000,-- Euro sowie maximal 2 Sonderpreise á je 7.500,-- Euro verliehen. Der Preisträger erhält eine Metalltafel mit der Inschrift „Denkmalpreis des Bezirks Schwaben 20XX“, die am Objekt angebracht werden muss.
6. Die Preisverleihung findet in einem öffentlichen Festakt mit detaillierter Vorstellung der Preisträger und einer Festrede statt.

## **XI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1.9.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung der Denkmalpflege außer Kraft.